
Gemeinde Weichering

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

1. Bürgermeister der Gemeinde Weichering
(Mack, Thomas)

Planverfasser:

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt


.....
(W. Weinzierl)



Stand: Vorentwurf vom 08.04.2014
Entwurf vom 04.11.2014;
aktualisiert zur erneuten Auslegung 14.11.2016
Planfassung zum Satzungsbeschluss vom

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren	2
2.	Lage, Größe, Beschaffenheit	3
2.1	Lage des Plangebiets.....	3
2.2	Beschaffenheit des Grundstücks.....	4
3.	Bodenordnende Maßnahmen	5
4.	Planungsbindungen	5
4.1	Übergeordnete Planungen	5
5.	Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung	7
5.1	Anlass der Planung und Standortwahl	7
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.3	Wesentliche Auswirkungen der Planung	8
5.4	Alternative Planungen	8
6.	Umwelt- und naturschutzfachliche Belange, Forstwirtschaftliche Belange	8
7.	Erschließung	10
7.1	Verkehrliche Erschließung und Verkehrsflächen	10
7.2	Ver- und Entsorgung.....	10
7.3	Entwässerung	10
8.	Altlasten	10
9.	Denkmalpflege	11
10.	Flächenbilanz	12

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“

Räumlicher Geltungsbereich:

Teilfläche der Flurnummer 1805/4 (10,78 ha) Gemarkung/Gemeinde Weichering und

Teilfläche der Flurnummer 2771(0,82 ha) Gemarkung/Gemeinde Weichering

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,60 ha.

1. Verfahren

Der zu ändernde Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Konversionsflächen Munitionsdepot Weichering“ wurde am 17.09.2007 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes war damals mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden. Dementsprechend fand die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Sonnenenergienutzung“ im Parallelverfahren zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Konversionsflächen Munitionsdepot Weichering“ statt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 28.09.2007 mit Bescheid Nr. 31-610-2/2 genehmigt.

Am 08.04.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weichering in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ gefasst. Demnach sollen die innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches vorhandenen Solarflächen erweitert werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4.2 BauGB wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Wiederholung des pflanzensoziologischen Monitoring gefordert. Diese Gutachten wurden in der Vegetationsperiode 2015 durch das Planungsbüro Hadatsch erarbeitet und im Frühjahr 2016 vorgelegt. Nach intensiven Abstimmungsgesprächen wurde erreicht, dass auf einen Teil der Neuausweisungen von Standorten für Solarmodule verzichtet wird. Diese wesentlichen Änderungen veranlassen eine erneute Öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe nach § 4 a Abs. 3 BauGB

2. Lage, Größe, Beschaffenheit

2.1 Lage des Plangebietes

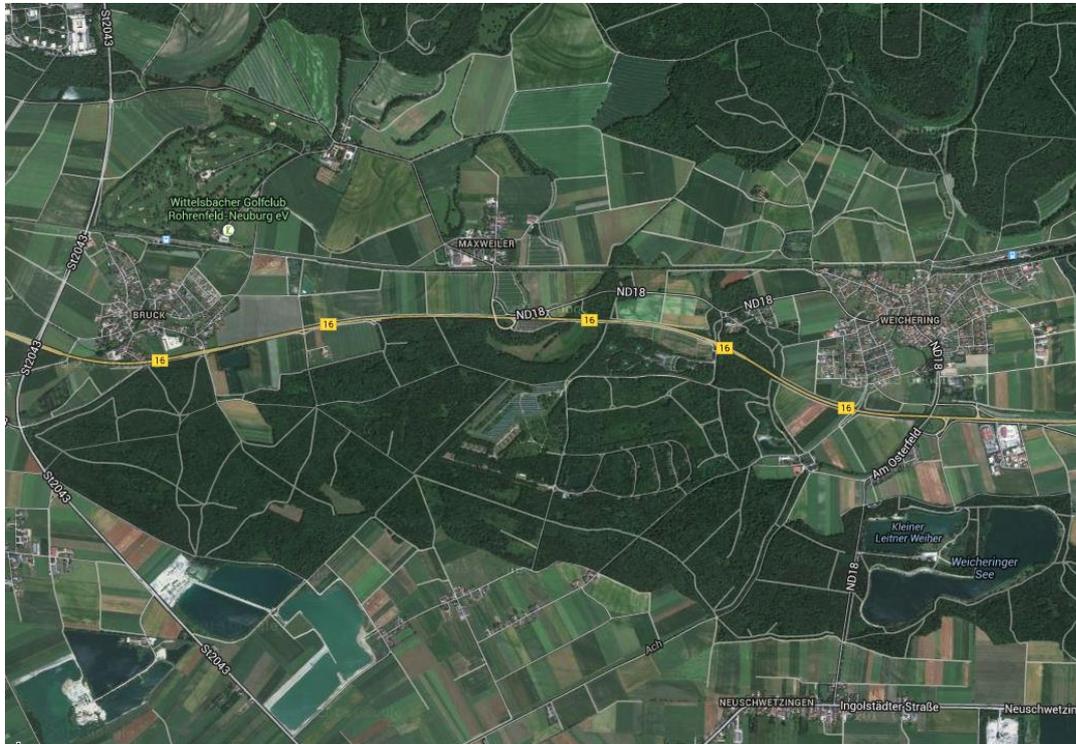


Abb. 1. Luftbildplan Lage des Plangebietes, Quelle: Google Earth

Das eingezäunte Plangebiet liegt im Außenbereich, südwestlich der Gemeinde Weichering, in mitten der bewaldeten Flächen des Brucker Forst, welcher zum Großteil als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, sowie als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Nördlich der Waldflächen verläuft in Ost-West-Richtung (Ingolstadt – Neuburg an der Donau) die B16.

Der gesamte Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 11,60 ha. Davon liegen 0,82 ha als Ausgleichsfläche A2 auf der Flurnr. 2771 Gemarkung/Gemeinde Weichering. 10,78 ha befinden sich auf der Flurnr. 1805/4 Gemarkung/Gemeinde Weichering auf dem bestehenden Solarpark. Die Baugrenze umfasst eine Fläche von 7,37 ha und wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vergrößert (Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ – 3,97 ha).

Das Vorhaben ist aufgrund der Nutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Militärgelände) im Außenbereich zulässig.

rechtskräftiger Bebauungs- und Grünordnungsplan
 „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ (rechtskräftig seit 17.09.2007)

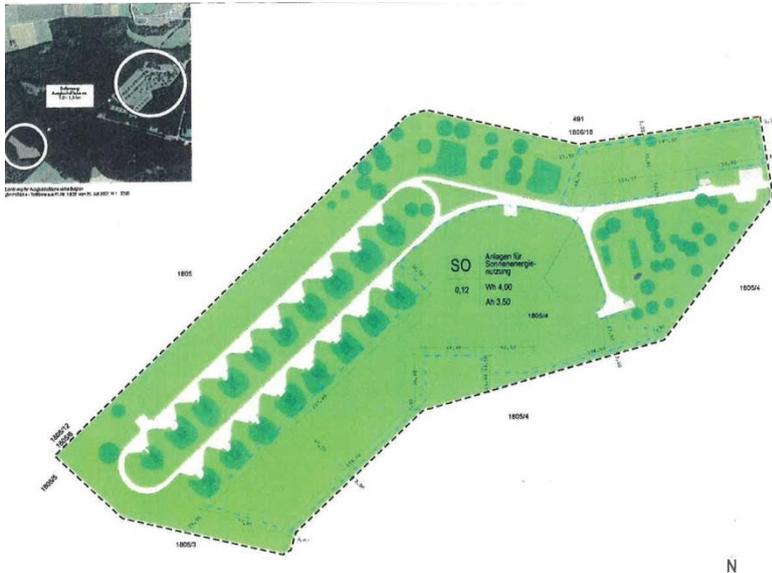


Abb. 2 Bebauungsplan „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ Quelle: Gemeinde Weichering

2.2 Beschaffenheit des Grundstücks

Im Geltungsbereich ist das Flurstück Nr. 1805/4 gemäß der genehmigten Flächennutzungsplanänderung (28.09.2007 Bescheid Nr. 31-610-2/2) als Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO für Anlagen zur Sonnenenergienutzung ausgewiesen. Der Geltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Weichering.

Auf dem südlichen, sowie auf dem nordöstlichen Teil innerhalb des Geltungsbereiches findet bereits eine Sondergebietsnutzung durch Photovoltaikanlagen statt.

Das Grundstück kann insgesamt als eben beschrieben werden und liegt auf ca. 375 müNN. Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich im südöstlichen Teilbereich sowie um und auf den Bunkeranlagen, durch Sukzession entstandene, diverse Gehölz- und Strauchbestände. Die Grünstrukturen auf und zwischen den Bunkeranlagen unterliegen keiner intensiven Pflege. Die Grünbestände zwischen und unter den bereits hergestellten Solaranlagen sind gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan und FFH-Verträglichkeitsstudie (20.07.2007) zu pflegen. Der Gehölzbestand auf den noch freien Grünflächen im nordöstlichen Eingangsbereich des Plangebietes besteht u.a. aus Eichen und Birken.

Die insgesamt 20 Bunkeranlagen sind über eine innere, asphaltierte Ringstraße erschlossen. Ein Bestand an Flachlandmähwiesen findet sich nördlich der Ringerschließung sowie auf einem Teilbereich im Süden, zwischen den PV-Anlagen. Der eingezäunte Planbereich liegt inmitten des Brucker Forstes welcher incl. des Vorhabengebietes als Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet (Nummer 7233-373, Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst) sowie als Landschaftsschutzgebiet (Nummer 00338.01, Schutz des Brucker Forstes....) ausgewiesen ist.

Aufgrund der bestehenden PV-Anlagen findet auf der Fläche des Wittelsbacher Ausgleichsfonds keine extensive Pflege der Fläche durch Beweidung statt.



Abb. 3 Blick Nord-Süd auf den Baumbestand im Eingangsbereich PV-Anlagen



Abb. 4 Blick Nord-Süd PV-Anlagen



Abb. 5 Blick Südwest-Nordost auf Erschließungsring und Mähwiesenstandort

3. Bodenordnende Maßnahmen

Das innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegende Grundstück (Nr. 1805/4) befindet sich im Besitz des Wittelsbacher Ausgleichsfonds. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht veranlasst.

4. Planungsbindungen

4.1 Übergeordnete Planungen

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Weichering liegt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und im Gebiet des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), sowie am Rand des Verdichtungsraumes der Stadt Ingolstadt.

Bezüglich der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der Nutzung von erneuerbaren Energien gibt das LEP 2013 in seinen Zielen und Grundsätzen vor:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Im Plangebiet: Das Plangebiet kann aufgrund seiner geschichtlichen Nutzung als ehemaliges Munitionsdepot als vorbelasteter Standort betrachtet werden.

Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

Bezüglich der Nutzung von erneuerbarer Energien (Regionalplan Fassung vom 05.06.2013 – Stand der letzten Bearbeitung) enthält der Regionalplan Ingolstadt keine Aussagen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan des Landkreis Neuburg-Schrobenhausen stellt die Waldfläche des Brucker Forstes ohne den Vorhabenstandort als Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie und für den regionalen Klimaschutz dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weichering wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu den Photovoltaikanlagen geändert. Da sich der Geltungsbereich der nun geplanten Erweiterung der Photovoltaikanlagen nicht ändert, ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die aus dem Jahr 2007 stammende Flächennutzungsplanänderung wurde bereits mit Bescheid-Nr. 31-610-2/2 vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen genehmigt.

Die damalige Flächennutzungsplanänderung weist den Geltungsbereich als Sondergebiet nach §11 (2) BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergienutzung“ aus. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der keine Restriktionen für die Nutzung der Fläche für Sonnenenergie enthält.



Abb. 5: Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Sonnenenergienutzung“ Quelle: Gemeinde Weichering

5. Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung

5.1 Anlass der Planung und Standortwahl

Der Vorhabenträger möchte die bereits vorhandenen Freiland-Photovoltaikanlagen auf dem eingezäunten Gelände des ehemaligen Munitionsdepots weiter ausbauen. Aus diesem Grund ist der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ zu ändern.

Zur Standortwahl – Der bereits eingezäunte Standort eignet sich aufgrund seiner Vorbelastung als Munitionsdepot sowie der bereits bestehenden Photovoltaikanlagen gut für die Erweiterung der Photovoltaikanlagen.

Neben den Zielen des EEG, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, hat der Gesetzgeber das BauGB im Jahr 2011 novelliert. Gemäß BauGB §1a Abs. 5, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Kabinettsbeschluss zum EEG vom 6. Juni 2011 legt folgende Ziele fest:

- der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch soll von rund 10 Prozent in 2010 auf 60 Prozent in 2050 wachsen.
- Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung soll bis 2020 mindestens 35 Prozent und bis 2050 mindestens 80 Prozent betragen.

Im Jahr 2013 betrug der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung 25,4 Prozent. Durch die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Konversionsflächen Munitionsdepot Weichering“ kommt die Gemeinde Weichering der gesetzlichen Verpflichtung nach.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2007 sieht für die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches ein Sondergebiet vor. Die Art der baulichen Nutzung wird im Rahmen der 1. Bebauungsplanänderung nicht geändert. Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Änderungsbereich auf eine GRZ von 0,3 erhöht, dabei sind die sich innerhalb des Baufensters befindlichen vorhandenen Bunkeranlagen, die Verkehrswege sowie die Bestandsgebäude berücksichtigt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Zweckbestimmung der Art der baulichen Nutzung „Sonnenenergienutzung“, beinhaltet die Aufstellungsflächen der Tischkonstruktionen der Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Betriebsgebäuden. Die Höhe der baulichen Anlagen beträgt maximal 3,50 m.

Nach Ablauf der Nutzung besteht für den Betreiber die Rückbaupflicht. Diese ist vertraglich zwischen Vorhabenträger, der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer geregelt und durch eine Bankbürgschaft abgesichert.

5.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Auf den Bunkeranlagen, den Freiflächen zwischen den Bunkeranlagen, und auf einem Teilbereich östlich der bestehenden Photovoltaikanlagen, soll eine Erweiterung durch Montage weiterer Photovoltaikmodule stattfinden. Laut Bestandsaufnahme findet sich in einigen Teilbereichen der Biotoptyp magere Flachland-Mähwiese. Gerade die große Freifläche nördlich der Ringerschließung konnte sich in den vergangenen Jahren besonders günstig entwickeln. Der Vegetationszustand unter den Modulen hat sich aufgrund mangelnder Pflege verschlechtert. Um den Vegetationszustand wieder herzustellen benötigen die Bereiche unter den Modulen eine intensivere Pflege. Dies wurde durch die, vom Planungsbüro Hadatsch vorgenommenen Untersuchungen und Erhebungen 2015/2016 dokumentiert (vgl. Anlagen).

Bei Intensivierung der Pflegemaßnahmen können die Vegetationszustände gehalten bzw. wieder hergestellt werden, so dass die Auswirkungen auf die Vegetation beeinflussbar sind. Da es sich bei der Konstruktion der Photovoltaikanlagen um eine Tischkonstruktion handelt, und die Modulreihen aufgrund ausreichender Besonnung in einem entsprechend Abstand platziert werden müssen, besteht weiterhin die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses. Zur Aufständigung auf den und zwischen den Bunkeranlagen sind Teile des dort vorhandenen Gehölzbestandes zu roden. Ebenfalls sind vereinzelte Baumrodungen im östlichen Teilbereich erforderlich.

Durch die Tischkonstruktionen und den Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen wird die Schädigung von vorhandenen bodenlebenden Tierarten verhindert bzw. vermindert.

5.4 Alternative Planungen

Alternative Planungsmöglichkeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen bestehen nicht. Die günstigen Bedingungen, dass der Bereich einer Vorbelastung (ehemaliges Munitionsdepot) unterliegt, der Bereich teilweise bereits durch Photovoltaikanlagen überbaut und die Stromeinspeisung durch die vorhandenen Anlagen gesichert ist, die vorhandenen Verkehrswege genutzt werden können, mit dem Standort eine hohe solare Einstrahlungswirkung und wenig Schattenwurf durch das Umfeld verbunden werden können, sprechen für eine Erweiterung auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepot.

6. Umwelt- und naturschutzfachliche Belange, Forstwirtschaftliche Belange

Zur Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen Belange wurde ein Umweltbericht nach § 2 BauGB verfasst, der Teil dieser Begründung ist.

Die Eingriffsermittlung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Neuburg Schrobenhausen entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7.08.2013 in Verbindung mit der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV vom 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.3.2014) ermittelt.

Im Vegetationsjahr 2015 wurde durch das Büro von Dipl. Biologen Herwig Hadatsch sowohl eine erneute FFH Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), als auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet. Die Ergebnisse sind als eigene Berichte Teil der gegenständlichen Verfahrensunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

An dieser Stelle werden nur die entsprechenden Zusammenfassungen zitiert, zur detaillierten Aussage wird auf die Gutachten in der Anlage verwiesen.

FFH-VS:

„Es wurden FFH-Lebensraumtypen festgestellt, die in einer Bestandskarte (Karte 1) dargestellt sind: 3510 Nährstoffreiche Stillgewässer, 6210 Kalkmagerrasen und 6510 magere Flachland-Mähwiesen. Der Kammmolch wurde nicht nachgewiesen, im Erweiterungsbereich liegt allerdings ein potentiell geeignetes Habitat. Das Grüne Besenmoos konnte nicht nachgewiesen werden. Der Solarpark stellt zudem für die Art kein geeignetes Habitat dar.

Für das potentielle Vorkommen des Kammmolchs werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant, welche eine FFH-Verträglichkeit bewirken. Hierbei handelt es sich um eine Bauzeiteneinschränkung und die Optimierung der bestehenden Tümpel.

Bei einer Realisierung der Erweiterung im beantragten Umfang des Planentwurfs, wären für den FFH-LRT 6510 erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, welche nicht FFH-verträglich sind.

Daher wurden in großem Umfang Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen (Reduktion der geplanten Erweiterungsfläche), welche als Resultat eine FFH-Verträglichkeit bewirken.

Zusätzlich werden Maßnahmen getroffen, welche den Eingriff mehr als kompensieren, so dass eine positive Bilanz besteht.“

Darüber hinaus können durch die Rücknahme des Baufensters nördlich der bestehenden Ringerschließung überwiegende Teile der FFH-Lebensraumtypen erhalten werden.

saP:

„In dem vorliegenden Bericht werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden, soweit möglich, in die Prognose einbezogen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bei den nachgewiesenen Vogelarten sind bei den ökologischen Gilden der buschbrütenden Offenlandarten sowie der höhlenbrütenden Arten konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich, da Brut- und Lebensstätten beseitigt werden. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen sind notwendige Rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen und Dornensträucher als Ersatz für gerodete Gebüsche zu pflanzen. Dadurch sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG erfüllt.

Unter den Reptilien kam die Zauneidechse als prüfungsrelevante Art in Frage. Die Art wurde aber im Untersuchungsgebiet trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen. Aufgrund des fehlenden Nachweises von Reptilien bzw. von geeigneten Habitaten sind keine Maßnahmen nötig.

Bei den Amphibien sind für Kammmolch, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch folgende konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich: Durchführung der Baumaßnahmen in der Zeit der Winterruhe (November bis Ende Januar), Eintiefung und Überstauung des trockenen Tümpels im Nordosten des Solarparks.“

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich eine Vielzahl an Schutzgebiete, Biotopflächen und Nachweise der Artenschutzkartierung. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“, sowie des Landschaftsschutzgebietes „Schutz des Brucker Forstes in der Stadt Neuburg und in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“.

Die Schutzgebiete, Biotopflächen und Nachweise der Artenschutzkartierung sind im beiliegenden Umweltbericht beschrieben, sowie die Auswirkungen auf diese erläutert.

7. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung und Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die bestehende asphaltierte Wegeführung, in Anbindung an die B16 gegeben. Weiterer Erschließungswege bedarf es nicht.

7.2 Ver- und Entsorgung

Da innerhalb des Plangebiets kein Abwasser entsteht, ist eine Abwasserentsorgung nicht erforderlich. Die Einspeisung der bestehenden Photovoltaikanlagen in das Netz des Energieversorgungsunternehmens E.on ist sichergestellt. Der Strom aus den Erweiterungsmodulen wird ebenfalls über die bestehende Anlage in das Netz eingespeist.

7.3 Entwässerung

Durch die bereits im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise mit Tischkonstruktionen, die auf Einzelfundamenten (Schraubdübel) gegründet ist, kann weiterhin eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über den belebten Oberboden stattfinden.

8. Altlasten

Bereits im vorangegangenen Bauleitplanverfahren zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ wurde auf Grund der vergangenen Nutzung des Plangebiets detailliert auf die Altlastenproblematik eingegangen. So kann den Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren (2007) folgendes entnommen werden.

(Auszug Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt 23.07.2007)

„Die Fläche mit der Flurnummer 1805/4 ist im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) mit der Nummer 18500747 (Luft-Munitionsanstalt 4/VII Weichering) als militärische Altlasten/Rüstungsaltslasten (RÜVKA) geführt. Für die gesamte Altlastenverdachtsfläche gilt die Altlastenkataster-Einstufung „Priorität C“. Orientierende Untersuchungen wurden durchgeführt, Detailuntersuchungen wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert.

Auf das Gutachten zur „Orientierenden Altlastenuntersuchung auf dem Rüstungsaltslastenverdachtsstandort Reg.-Nr. W8859.00, ehemalige Luftmunitionsanstalt 4/VII Weichering“ der Fa. Rietzler & Heidrich v. 06.04.2006 wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Nutzung wurde der Schwerpunkt der orientierenden Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch (Boden/Sprengmittelreste) und Boden-Grundwasser (ungesättigte Bodenzone) dabei auf die außerhalb der mit geschlossenen Umzäunungen gesicherten Flächen gelegt (somit also außerhalb der ehem. Standort-Munitionsniederlage).

Aufgrund historischer Recherchen befanden oder befinden sich auf dem betreffenden Gelände Munitionslager, Zerlegungs- und Entschärfungsstellen für Munition.

Für das Gelände des Wittelsbacher Ausgleichsfonds (Flurnummer 1805/4, Gem. Weichering) ergaben sich demnach Überschreitungen der Hilfswerte 1 des LfW-Merkblattes 3.8/1 für die Parameter Antimon und Arsen (Tiefenbereich 0 – 0,1 m). Sprengstofftypische Verbindungen konnten ebenfalls nachgewiesen werden.

In den ebenfalls untersuchten Feuerlöschbrunnen FB 19 und FB 20 konnten keine Prüfwert-Überschreitungen für den Pfad Boden-Grundwasser analysiert werden...

Aufgrund der früheren militärischen Nutzung des betroffenen Geländes empfehlen wir, die Störkörperdichte bzw. die Kampfmittelfreiheit prüfen zu lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass beim Bau des Solarparks Weichering (z.B. Verlegung der Erdkabel) belastete Bodenbereiche aufgedeckt werden....“

Aus den Planunterlagen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Konversionsfläche Munitionsdepot Weichering“ geht ebenfalls hervor, dass laut Auskunft der Forstdirektion des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in den Jahren 1949 bis 1951 eine Entmunitionierung des Geländes stattgefunden hat, und die Schadstoffe beseitigt wurden. Das Ergebnis wurde in Karten festgehalten, welche bei der Forstdirektion Wittelsbacher Ausgleichsfond Ingolstadt eingesehen werden können.

Von einer Gefährdung im Zusammenhang mit Altlasten auf dem Gelände ist daher auch für die Montage zusätzlicher Modultische nicht auszugehen.

9. Denkmalpflege

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler befinden sich in einem Umkreis von rund 1 km nördlich des Geltungsbereiches.

Bodendenkmal Nr. 164033; D-1-7233-0180

Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Teilweise verebnete vorgeschichtliche Grabhügelgruppe, daraus Funde der mittleren Bronzezeit, der frühen Hallstattzeit und vermutlich der frühen Laténezeit, Burgus der römischen Kaiserzeit, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bodendenkmal Nr. 511448; D-1-7233-0482

Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert

Siedlung und Gräberfeld vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bodendenkmal Nr. 163977; D-1-7233-0222

Benehmen hergestellt; nachqualifiziert

Siedlung und/oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

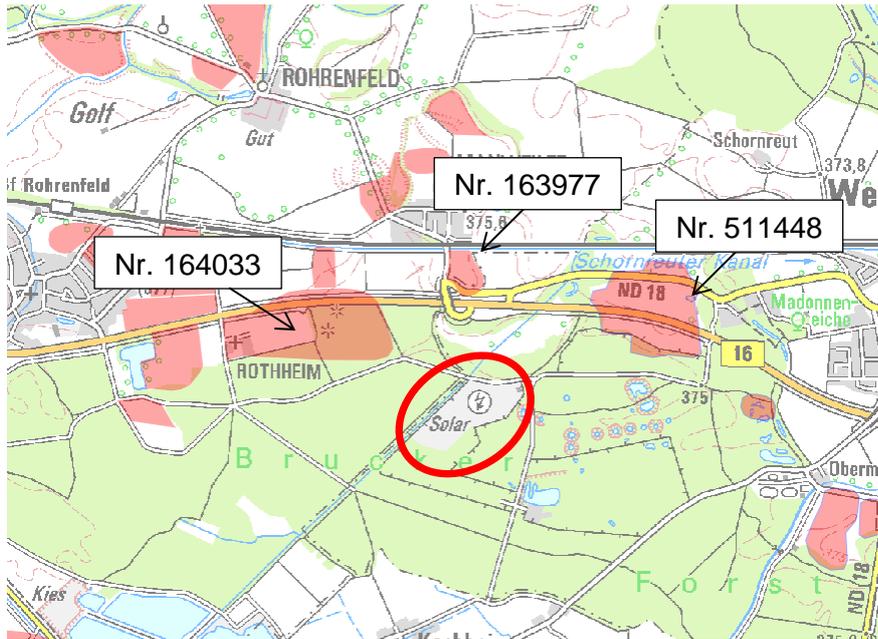


Abb. 2. Bodenendmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG der Meldepflicht, und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

10. Flächenbilanz

Flächenermittlung aus digitaler Plangrundlage in CAD:

Baufenster neu:	73.736 m ²
(incl. Baufenster alt:	39.609 m ²)
Ausgleichsflächen A1, CEF-Maßnahmen (CEF1, CEF2) innerhalb Flurnr. 1805/4	3.568 m ²
Ausgleichfläche A2, innerhalb Flurnr. 2771	8.200 m ²
Grünflächen:	19.806 m ²
Verkehrsflächen:	10.694 m ²
<hr/> Geltungsbereich B-Plan	<hr/> 116.004 m ²

Ingolstadt, 08.04.2014, 04.11.2014, 14.11.2016

Ulrich v. Spiessen
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Anita Zach-Mathieu
Landschaftsarchitektin

L:\A294_PV Anlagen Weichering WAF\Text\Berichte\Begründung BP\Begründung Entwurf_3.Auslegung.docx